



Vorausplanung der Pflege

Leitfaden für Patienten

Version 3



Dolmetscherdienst

Bitte fragen Sie nach einer Verdolmetschung, wenn Sie beim Gespräch mit Gesundheitsdiensten in Ihrer Sprache Hilfe brauchen.



© Department of Health, State of Western Australia (2017).
All information and materials in this Guide are protected by copyright.
Copyright resides with the State of Western Australia. Apart from any use permitted by the *Copyright Act 1968* (Cth) the information in this Guide may not be published, or reproduced in any material whatsoever, without express permission of the WA Cancer and Palliative Care Network, Western Australian Department of Health.

Wir erkennen die Website des Bürgerbeauftragten
www.publicadvocate.wa.gov.au als wertvolle Informationsquelle an.

Vorgeschlagene Zitierung

Department of Health, Westaustralien.

Vorausplanung der Pflege: Leitfaden für Patienten. Perth: WA Cancer and Palliative Care Network, Department of Health, Westaustralien; 2017.

Wichtiger Haftungsausschluss

Die in diesem Leitfaden enthaltenen Informationen sind nicht als umfassende Darstellung gedacht. Ähnlich sind sie nicht als Ersatz für rechtliche oder sonstige fachliche Beratung gedacht und sollten nicht als solcher verwendet werden. Bitte holen Sie bei rechtlichen Problemen unabhängige, auf Ihre individuellen Umstände zugeschnittene Rechtsberatung ein.

Vorausplanung der Pflege

Die Vorausplanung der Pflege beinhaltet das kontinuierliche Gespräch zwischen einem Patienten/einer Patientin und seinen/ihren Betreuerinnen und Betreuern, Familienmitgliedern und Gesundheitsfachleuten über die Werte, Anschauungen, Behandlungs- und Betreuungsoptionen des Patienten/der Patientin. Sie konzentriert sich insbesondere auf die Wünsche des Patienten/der Patientin hinsichtlich der künftigen Behandlung, Pflege und Betreuung, sollte der/die Patient(in) nicht mehr in der Lage sein, eigene Entscheidungen nach Bedarf zu fällen oder zu kommunizieren.

Dieser Leitfaden gibt einen Überblick über die Vorausplanung der Pflege.

Inhalt

Sprechen Sie mit einer nahestehenden Person	4
Sammeln Sie Ihre Gedanken	5
Sprechen Sie mit Ihrem Arzt/Ihrer Ärztin	6
Weitere Unterstützung	7
Kommunizieren Sie Ihre Gedanken – halten Sie sie schriftlich fest	10
Sonstiges	13
Information Anderer	14
Ablauf für nicht dringende Behandlungsentscheidungen	15
Weitere Informationen	16
Glossar	17

Sprechen Sie mit einer nahestehenden Person

Ein Gespräch mit Ihren Lieben über Ihre Wünsche zu Ihrem Lebensende oder im Fall einer Geschäftsunfähigkeit finden viele Menschen schwierig. Für die meisten von uns nehmen eine Geschäftsunfähigkeit oder unser Lebensende nicht die Form, die wir uns wünschen würden.

Durch chronische oder unheilbare Krankheit können wir unsere Entscheidungsfähigkeit darüber verlieren, wie wir in den letzten Monaten und Tagen unseres Lebens behandelt werden möchten. Daher ist es wichtig, Ihre Lieben schon frühzeitig über Ihre diesbezüglichen Wünsche zu informieren.

Dies geschieht am besten im Rahmen von Gesprächen mit Ihnen nahestehenden Personen, zum Beispiel Ihrem Partner/Ihrer Partnerin, Familienmitgliedern und Bekannten, über Ihre Wünsche hinsichtlich Ihrer Behandlung und Betreuung.

Vielleicht haben Sie fest gefügte Meinungen über Ihre Wünsche. Zu berücksichtigende Fragen sind beispielsweise:

- Welche Betreuung oder Pflege würden Sie wünschen oder inakzeptabel finden?
- Würden Sie eine Wiederbelebung wünschen, wenn Ihre Atmung oder Ihr Herz aussetzt?
- Wo möchten Sie betreut werden?
- Gibt es etwas Besonderes, das Sie bei sich haben wollten?
- Gibt es etwas oder jemanden, das oder den Sie nicht bei sich haben möchten?

Ein Gespräch mit Ihren Lieben kann viele Gedanken und Emotionen aufwerfen und sowohl konfrontierend als auch beruhigend wirken.

Es ist nur natürlich, Gesprächsthemen zu vermeiden, die Ihnen Unbehagen bereiten, aber die Zeit für dieses Gespräch wird vermutlich früher oder später einmal kommen. Es zu umgehen, kann Ihnen zwar im Moment Unbehagen ersparen, wird aber wahrscheinlich bei Ihnen, Ihren Familienmitgliedern und Freunden letztendlich größere Beunruhigung verursachen. Es kann für Ihnen nahestehende Menschen sehr belastend sein, wenn sie wichtige Entscheidungen über Dinge fällen sollen, die sich auf Ihr Leben auswirken. Geben Sie ihnen eine Anleitung dazu, was Sie wirklich wünschen.

Es kann sein, dass Sie Ihre Wünsche später einmal nicht mehr ausdrücken können. Teilen Sie sie Ihren Lieben jetzt mit, um es Ihnen allen später einfacher zu machen.

Sammeln Sie Ihre Gedanken

Machen Sie sich über Optionen für Ihre Pflege und Betreuung kundig und berücksichtigen Sie alle Umstände. Ihre Versorgung im eigenen Zuhause kann zum Beispiel unmöglich werden, wenn sich Ihr Zustand verschlechtert. Vielleicht möchten Sie daher gemeinsam mit Ihren behandelnden Gesundheitsfachleuten, Ihrem/Ihrer bestellten Vormund(in) oder Familienmitgliedern die verfügbaren Alternativen erkunden.

Einige Ihrer Wünsche werden sich auf Ihre medizinische Versorgung beziehen, andere auf persönliche Angelegenheiten.

Einige Beispiele der Fragen, die Sie vielleicht berücksichtigen möchten, sind:

- Ihre Wahl, ob Sie zu Hause, in einem Krankenhaus, Pflegeheim oder Hospiz gepflegt oder betreut werden möchten
- wer Sie besuchen soll, wenn Sie Ihre Geschäftsunfähigkeit verlieren oder Ihr Leben seinem Ende zugeht
- inwiefern Sie religiöse oder spirituelle Anschauungen in Ihrer Pflege oder Betreuung reflektiert sehen möchten
- allgemeine Annehmlichkeiten, zum Beispiel ob Sie lieber baden oder duschen oder mit dem Licht an oder aus schlafen
- Antworten auf praktische Fragen, zum Beispiel wer sich um Ihr Haustier kümmert
- Verfassung eines Testaments und/oder Mitteilung darüber, wo es aufbewahrt ist
- Mitteilung etwaiger Einzelheiten oder Wünsche hinsichtlich Ihrer Bestattung
- Dinge, die Sie gerne um sich haben möchten, wenn Sie Ihre Geschäftsunfähigkeit verlieren oder Ihr Leben seinem Ende zugeht:
 - Lieblingsfotos
 - Kleidungsstücke oder Ihnen besonders vertraute oder wichtige Gegenstände
 - Wahl von Musikstücken
- persönliche Mitteilungen an Familienmitglieder und Freunde
- Entscheidungen darüber, welche Behandlungen für Sie akzeptabel oder inakzeptabel sind
- Dinge, die Sie ablehnen

Jetzt ist der richtige Zeitpunkt, um innezuhalten, in sich zu gehen und Dinge zu besprechen. Es kann hilfreich sein, von Gesundheitsfachleuten, Familienmitgliedern und Freunden oder anderswo wie zum Beispiel von Ihrem geistlichen Beistand, Beratern, einer Selbsthilfegruppe oder vom Internet Informationen einzuholen.

Sprechen Sie mit Ihrem Arzt

Sie haben mit Ihren Familienmitgliedern, Freunden und/oder Ihrem/Ihrer bestellten Vormund(in) gesprochen und Ihre Wünsche dargestellt. Jetzt müssen Sie Ihre Wünsche auch Ihrem Arzt/Ihrer Ärztin und/oder anderen behandelnden Gesundheitsfachleuten mitteilen.

Seien Sie Ihren behandelnden Gesundheitsfachleuten gegenüber offen. Sie sind zu Ihrer Hilfe da und wissen klare Anweisungen über Ihre künftige Pflege und Betreuung zu schätzen. Nehmen Sie zur Unterstützung jemanden mit, wenn Ihnen das lieber ist.

Fragen Sie Ihre behandelnden Gesundheitsfachleute, was Ihre Erkrankung bedeutet, wenn Sie das noch nicht wissen.

Hinsichtlich Ihrer Erkrankung zu berücksichtigende Fragen sind beispielsweise:

- Wie wirkt sie sich auf Sie jetzt und künftig aus?
- Welche Wirkungen haben mögliche Behandlungen?
- Welche Palliativpflege ist verfügbar?

Teilen Sie Ihren behandelnden Gesundheitsfachleuten jetzt Ihre Ansichten und Gefühle zu verfügbaren Behandlungsoptionen mit, zum Beispiel:

- Möchten Sie eine Wiederbelebung, wenn Ihr Herz aussetzt?
- Möchten Sie durch eine Infusion ernährt oder hydriert werden?
- Möchten Sie Ihre Organe spenden?

Jetzt ist der richtige Zeitpunkt, um dieses Gespräch zu führen und einen Plan zu erarbeiten.

Weitere Unterstützung

Sie können in einem Gespräch mit Gesundheitsfachleuten oder auf hilfreichen Websites mehr über die Vorausplanung Ihrer Pflege erfahren und weitere Informationen finden.

Manchmal ist eine andere Perspektive bei der Erstellung Ihres Betreuungsplans hilfreich.

Hier sind einige nützliche Organisationen:

Office of Multicultural Interest (Büro für multikulturelle Interessen)

Gordon Stephenson House
140 William Street,
PERTH WA 6000

Telefon: (08) 6551 8700

Translating and Interpreting Service (TIS) (Übersetzer- und Dolmetscherdienst)
Tel: 13 14 50

E-Mail: harmony@omi.wa.gov.au

Website: www.omi.wa.gov.au

Carers WA (Betreuer und Pfleger WA)

182 Lord Street, PERTH WA 6000

Telefon: (08) 1300 227 377

E-Mail: info@carerswa.asn.au

Website: www.carersaustralia.com.au

Palliative Care WA Inc (Palliativpflege WA Inc.)

15 Bedbrook Place, SHENTON PARK WA 6008

Telefon: 1300 551 704

E-Mail: pcwainc@palliativecarewa.asn.au

Website: www.palliativecarewa.asn.au

Cancer Council WA (Krebshilfe WA)

420 Bagot Road, SUBIACO WA 6008

Telefon: 13 11 20

Website: www.cancerwa.asn.au

Health Consumers' Council Western Australia (Westaustralischer Gesundheitsverbraucherrat)

Unit 6 Wellington Fair, 40 Lord Street,
EAST PERTH WA 6004
Telefon: 1800 620 780
E-Mail: info@hconc.org.au
Website: www.hconc.org.au

Organ Donation (Organspende)

DonateLife Western Australia
Suite 3, 311 Wellington Street,
PERTH WA 6000
Telefon: (08) 9222 0222
E-Mail: donatelife@health.wa.gov.au
Website: www.donatelife.gov.au

Ethnic Disability Advocacy Centre (Ethnisches Fürsprachezentrum für Menschen mit Behinderungen)

320 Rokeby Road
SUBIACO WA 6008
Telefon: (08) 9388 7455
Gebührenfrei: 1800 659 921
E-Mail: admin@edac.org.au
Website: www.edac.org.au



Kommunizieren Sie Ihre Gedanken – halten Sie sie schriftlich fest

Sobald Sie sich über Ihre Wünsche für Ihre künftige Behandlung, Pflege und Betreuung sowie persönliche Angelegenheiten klar sind, sollten Sie diese am besten schriftlich festhalten.

Im Lauf der Vorausplanung Ihrer Pflege stellen Sie vielleicht fest, dass verschiedene Unterlagen erstellt werden sollten, sodass Ihre Wünsche richtig aufgezeichnet werden und zum gegebenen Zeitpunkt befolgt werden können (oder müssen).

Überlegen Sie sich, welche der folgenden Unterlagen in Ihrem Fall vielleicht erforderlich sind.

Pflegeverfügung

Eine Pflegeverfügung (*Advanced Health Directive/AHD*) ist ein gemäß dem Vormundschafts- und Verwaltungsgesetz 1990 [*Guardianship and Administration Act 1990*] gesetzlich anerkanntes Dokument, das die Entscheidungen einer Person enthält, zu bestimmten Formen oder Verfahren der gesundheitlichen Versorgung einzuwilligen oder diese abzulehnen, einschließlich lebenserhaltende Maßnahmen und Palliativpflege.

Um eine Pflegeverfügung auszustellen, müssen Sie:

- mindestens 18 Jahre alt sein
- voll geschäftsfähig sein. Die in einer Pflegeverfügung festgehaltenen Behandlungsentscheidungen werden nur wirksam, wenn Sie zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Entscheidung über eine Behandlung getroffen werden muss, nicht in der Lage sind, diesbezüglich eine rationale Entscheidung zu fällen. Unter diesen Umständen müssen Gesundheitsfachleute vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen eine Behandlung gemäß den von Ihnen in der Pflegeverfügung festgelegten Wünschen durchführen oder nicht.

Wenn Sie rechtskräftige Entscheidungen über Ihre Behandlung fällen möchten, empfehlen wir, diese in einer Pflegeverfügung festzuhalten.

Ein Formular für eine Pflegeverfügung erhalten Sie so:

1. Laden Sie das Formular herunter und drucken Sie es aus

www.health.wa.gov.au/advancecareplanning

2. Fordern Sie es per E-Mail an: acp@health.wa.gov.au

Alternativ können Sie sich unter der Nummer **(08) 9222 2300** an das WA Cancer and Palliative Care Network (WACPCN) des Department of Health wenden, um ein Exemplar des Formulars oder weitere Informationen zu erhalten.

Vormundschaftsverfügung

Eine weitere Option, die Sie eventuell bedenken sollten, ist eine Vormundschaftsverfügung (*Enduring Power of Guardianship/EPG*). Eine Vormundschaftsverfügung bezieht sich sowohl auf die Vormundschaftsvollmacht als auch auf das Formular, auf dem diese offiziell gemäß dem Vormundschafts- und Verwaltungsgesetz 1990 [*Guardianship and Administration Act 1990*] in gesetzlich anerkannter Form festgehalten ist. Eine Vormundschaftsverfügung bevollmächtigt eine Person Ihrer Wahl, in Ihrem Namen wichtige persönliche Entscheidungen sowie Entscheidungen über Ihren Lebensstil und Ihre Behandlung zu treffen, wenn Sie jemals unfähig werden sollten diese selbst zu fällen.

Diese Person wird als Ihr(e) bestellte(r) Vormund(in) (*Enduring Guardian*) bezeichnet.

Sie können zum Beispiel eine(n) bestellte(n) Vormund(in) bevollmächtigen, darüber zu entscheiden, wo Sie leben und welche Unterstützungsleistungen oder Behandlungen Sie erhalten.

Ein(e) bestellte(r) Vormund(in) kann nicht bevollmächtigt werden, in Ihrem Namen Eigentums- oder finanzielle Entscheidungen zu treffen; diese Dinge können im Rahmen einer Vorsorgevollmacht (siehe unten) geregelt werden.

Um eine Vormundschaftsvollmacht auszustellen, müssen Sie:

- mindestens 18 Jahre alt sein
- voll geschäftsfähig sein.

Auch die Person, die Sie als Ihre(n) Vormund(in) bestellen, muss mindestens 18 Jahre alt und voll geschäftsfähig sein.

Sie können auch mehrere Vormunde/Vormundinnen gemeinschaftlich bestellen, aber diese müssen gemeinsam handeln, das heißt, sie müssen alle Entscheidungen in Ihrem Namen einvernehmlich treffen.

Sie selbst legen den Umfang der Vollmacht, die Sie Ihrem Vormund/Ihrer Vormundin erteilen, fest, wenn Sie diese Vollmacht ausstellen.

Ein(e) bestellte(r) Vormund(in) kann keine Entscheidungen über Dinge treffen, die Sie bereits in einer Pflegeverfügung geregelt haben. Weitere Informationen über die Bestellung eines Vormunds/einer Vormundin erhalten Sie telefonisch vom *Office of the Public Advocate* (Bürgerbeauftragten) unter der Nummer 1300 858 455 oder online unter www.publicadvocate.wa.gov.au

Betreuungsplan

Ein Betreuungsplan dokumentiert Ihre Gespräche über die Vorausplanung Ihrer Pflege und informiert Ihre Betreuerinnen und Betreuer über Ihre Wünsche.

Ein Betreuungsplan kann Einzelheiten über Ihre persönlichen Wünsche beinhalten, die in den anderen, oben erwähnten formellen Dokumenten nicht abgedeckt sind. Hier können Sie eventuell als hilfreicher Leitfaden für die Menschen, die an Ihrer Pflege und Betreuung beteiligt sind oder verschiedene Angelegenheiten für Sie regeln, besondere Wünsche oder Mitteilungen aufzeichnen.

Hierzu gehören auch persönliche Wünsche, die sich nicht unbedingt auf Ihre Gesundheit oder Behandlung beziehen, sondern Ihren behandelnden Gesundheitsfachleuten, Ihrem bestellten Vormund bzw. Ihrer bestellten Vormundin und/oder Ihren Familienmitgliedern vermitteln, wie Sie behandelt werden möchten. Hierzu gehören auch besondere Wünsche oder Mitteilungen, zum Beispiel:

- wo Sie gepflegt oder betreut werden möchten
- wer Sie besuchen soll
- Ihre Lieblingsmusik

Sie können einen Betreuungsplan erstellen, indem Sie das diesem Leitfaden beiliegende Formular ausfüllen.

Patientenverfügung

Der Begriff „Patientenverfügung“ bezeichnet eine Verfügung, in der man seine Ansichten über künftig erwartete Entscheidungen über die gesundheitliche Versorgung dokumentiert, zum Beispiel eine Einwilligung zu oder Ablehnung von bestimmten Behandlungsentscheidungen, von denen man davon ausgeht, dass sie sich künftig stellen werden. Eine Patientenverfügung soll wirksam werden, wenn die Person, die sie ausgestellt hat, Entscheidungen über ihre gesundheitliche Versorgung nicht mehr treffen und kommunizieren kann.

Patientenverfügungen können Folgendes beinhalten:

- gesetzlich anerkannte, für die Pflege- bzw. Betreuungsverantwortlichen bindende Pflegeverfügungen
- Verfügungen aufgrund von Gewohnheitsrecht (*common law directives*), das heißt schriftliche oder mündliche Mitteilungen über die Wünsche einer Person hinsichtlich Behandlungsformen, die unter bestimmten künftigen Umständen geleistet oder nicht geleistet werden sollen. Für Verfügungen aufgrund von Gewohnheitsrecht gibt es keine Formvorschriften. Es kann jedoch sehr schwierig sein festzustellen, dass eine bestimmte gewohnheitsrechtliche Verfügung rechtsgültig ist und befolgt werden kann. Daher werden diese Verfügungen **nicht** empfohlen.

Wenn Sie bestimmte Wünsche hinsichtlich Ihrer Behandlung haben, die befolgt werden sollen, wenn Sie Ihre Entscheidungsfähigkeit verloren haben, wird eine Pflegeverfügung empfohlen.

Sonstiges

Wenn Sie in Vorwegnahme einer eingeschränkten Geschäftsfähigkeit und/oder Ihres Lebensendes Entscheidungen treffen, möchten Sie vielleicht auch hinsichtlich anderer Angelegenheiten als Ihrer gesundheitlichen Pflege und Betreuung Vorkehrungen treffen.

Sie können zum Beispiel jemanden bestellen, um Ihre Eigentums- und finanziellen Angelegenheiten zu regeln, wenn Sie hierzu nicht mehr in der Lage sind. Hierfür ist eine formelle Vorsorgevollmacht (*Enduring Power of Attorney/EPA*) erforderlich. Weitere Informationen über Vorsorgevollmachten erhalten Sie vom *Office of the Public Advocate* (Bürgerbeauftragten). Die Kontaktangaben finden Sie auf Seite 16.

Wenn Sie noch kein Testament gemacht haben, sollten Sie dies auf jeden Fall nachholen, sodass Ihr Eigentum und Ihre Vermögenswerte nach Ihrem Tod gemäß Ihren Wünschen verteilt werden können. Vorsorgevollmachten decken dies nicht ab. Sie sollten Ihr Testament von Zeit zu Zeit prüfen, wenn sich relevante Umstände geändert haben (zum Beispiel der Tod eines Vollstreckers oder Begünstigten oder eine Scheidung). Die staatliche Treuhandstelle (*Public Trustee*) kann Sie eventuell bei den Formalitäten unterstützen und/oder einige relevante Ressourcen vorschlagen. Die Kontaktangaben finden Sie auf Seite 16.



Information Anderer

Wenn Sie Andere über Ihre Entscheidungen hinsichtlich Ihrer Pflege und Betreuung informieren, gibt Ihnen das die Möglichkeit, diese Entscheidungen mit Ihnen nahestehenden Menschen zu besprechen.

Wenn Sie die Vorausplanung Ihrer Pflege dokumentiert haben, zum Beispiel in einer Pflegeverfügung (*Advance Health Directive*), einem Betreuungsplan (*Advance Care Plan*) oder einer Vormundschaftsverfügung (*Enduring Power of Guardianship*), ist es wichtig, dass Menschen, die Ihnen nahestehen oder an Ihrer Pflege und Betreuung beteiligt sind, von diesen Dokumenten wissen und ihren Aufbewahrungsort kennen. Wichtige Menschen sollten schnell auf Exemplare dieser Dokumente zugreifen können.

Denken Sie daran, dass Andere Ihre Wünsche nicht kennen, wenn Sie diese nicht kommunizieren. Sie könnten auch Folgendes in Betracht ziehen:

- Bereitstellung eines Exemplars an Ihren Fach- oder Hausarzt/Ihre Fach- oder Hausärztin
Bereitstellung an ein Krankenhaus, in dem Sie regelmäßig behandelt werden
- Mitnahme einer Informationskarte, zum Beispiel über das Vorhandensein einer Pflegeverfügung, in Ihrem Geldbeutel, sodass Gesundheitsfachleute wissen, wo sie Exemplare dieser Unterlagen finden können
- Registrierung bei Medic Alert www.medicalert.org.au,
Telefon 1800 882 222
- Registrierung bei My Health Record www.myhealthrecord.gov.au,
Telefon 1800 723 471
- Information Ihnen nahestehender Menschen darüber, wo Sie Exemplare Ihrer Unterlagen aufbewahren, sodass sie diese schnell finden können (zum Beispiel am Kühlschrank oder zusammen mit Ihren unbezahlten Rechnungen)
- schriftliche Aufstellung aller Menschen, die aktuelle Exemplare Ihrer Unterlagen zur Vorausplanung der Pflege besitzen

Ablauf für nicht dringende Behandlungsentscheidungen

Wenn Sie 18 Jahre oder älter und in der Lage sind, Ihre eigenen Entscheidungen zu fällen, können Sie die Entscheidungen über Ihre Behandlung (Einwilligung zu oder Ablehnung von Behandlungen) selbst treffen. Wenn Sie nicht in der Lage sind, selbst Entscheidungen zu fällen und eine nicht dringende Behandlung notwendig wird, werden Behandlungsentscheidungen gemäß der folgenden „Hierarchie der Entscheidungsträger“ getroffen.

Wenn Sie keine sachgemäße oder gültige Pflegeverfügung haben, holen Gesundheitsfachleute von der ersten Person auf der Liste, die 18 Jahre oder älter, voll geschäftsfähig und gewillt und verfügbar ist, die Entscheidung zu treffen, eine Behandlungsentscheidung ein. Diese Person wird auch als „verantwortliche Person“ bezeichnet.

Wenn eine dringende Behandlung erforderlich ist, um Ihr Leben zu retten oder unnötige Schmerzen zu verhindern, können Gesundheitsfachleute diese Behandlung auch ohne Einwilligung verabreichen, müssen aber für die laufende Behandlung eine Einwilligung einholen.

Hierarchie der Entscheidungsträger



Weitere Informationen

Bitte wenden Sie sich für weitere Informationen über die unten aufgeführten Dokumente gegebenenfalls an die folgenden Stellen:

Pflegeverfügung

Department of Health – Office of the Chief Medical Officer

Telefon: (08) 9222 2300

E-Mail: acp@health.wa.gov.au

Website: www.health.wa.gov.au/advancecareplanning oder
www.healthywa.wa.gov.au/advancecareplanning

Postanschrift: PO Box 8172, Perth Business Centre, PERTH WA 6849

(Über die obige Internetadresse erhalten Sie auch Zugang zu einer Ressource für selbstgesteuerte Online-Informationen.)

Vormundschaftsverfügung

Office of the Public Advocate

Telefon: 1300 858 455; TTY: 1300 859 955

E-Mail: opa@justice.wa.gov.au

Website: www.publicadvocate.wa.gov.au

Postanschrift: PO Box 6293, EAST PERTH WA 6892

Vorsorgevollmacht

Office of the Public Advocate

Telefon: 1300 858 455; TTY: 1300 859 955

E-Mail: opa@justice.wa.gov.au

Website: www.publicadvocate.wa.gov.au

Postanschrift: PO Box 6293, EAST PERTH WA 6892

Testament

Office of the Public Trustee

Telefon:

1300 746 116 (Testamente, Nachlasse und Vorsorgevollmachten)

1300 746 212 (Verwaltung und vertretene Personen)

E-Mail: public.trustee@justice.wa.gov.au

Website: www.publictrustee.wa.gov.au

Glossar

In diesem Leitfaden haben die folgenden Begriffe die jeweils angegebene Bedeutung:

Vorausplanung der Pflege

Die Vorausplanung der Pflege beinhaltet das kontinuierliche Gespräch zwischen einem Patienten/einer Patientin und seinen/ihren Betreuerinnen und Betreuern, Familienmitgliedern und Gesundheitsfachleuten über die Werte, Anschauungen, Behandlungs- und Betreuungsoptionen des Patienten/der Patientin. Sie konzentriert sich insbesondere auf die Wünsche des Patienten/der Patientin hinsichtlich der künftigen Behandlung, Pflege und Betreuung, sollte der/die Patient(in) nicht mehr in der Lage sein, eigene Entscheidungen nach Bedarf zu fällen oder zu kommunizieren.

Volle Geschäftsfähigkeit

Die Fähigkeit, formelle Vereinbarungen einzugehen und die Auswirkungen von Aussagen in solchen Vereinbarungen zu verstehen.

Gesundheitsfachleute

Personen, die eine Disziplin oder einen Beruf im Gesundheitsbereich ausüben, die bzw. der die Anwendung von Wissen eines Fachgebiets beinhaltet, auch Personen, die einem von spezifischer Gesetzgebung definierten Beruf angehören.

Lebenserhaltende Maßnahme

Medizinische, chirurgische oder pflegerische Maßnahme zum Ersatz einer lebenswichtigen Körperfunktion, die nicht unabhängig funktionsfähig ist. Hierzu zählen assistierte Beatmung und Herz-Lungen-Wiederbelebung.

Patientenverfügung

Der Begriff „Patientenverfügung“ bezeichnet eine Verfügung, in der eine Person ihre Ansichten über künftig erwartete Entscheidungen über die gesundheitliche Versorgung dokumentiert.

Palliativpflege

Palliativpflege bedeutet eine medizinische, chirurgische oder pflegerische Maßnahme zur Linderung der Schmerzen, der Beschwerden oder des Leids einer Person, die aber keine lebenserhaltende Maßnahme ist.

Unheilbare Krankheit

Eine Erkrankung oder ein Zustand, der wahrscheinlich zum Tod führt. In der letzten Phase einer unheilbaren Krankheit wird das Stadium erreicht, in dem keine echte Aussicht mehr auf dauerhafte oder vorübergehende Genesung oder Remission der Symptome besteht.

Behandlung

Jede medizinische, chirurgische oder zahnmedizinische oder sonstige gesundheitliche Behandlung, einschließlich lebenserhaltender Maßnahmen und Palliativpflege.

Behandlungsentscheidung

Eine Entscheidung über die Einwilligung zur oder Ablehnung von der Einleitung oder Fortsetzung jeglicher Behandlung der Person.

Notizen



Notizen

Notizen



Dieses Dokument kann auf Wunsch für Menschen mit Behinderung in alternativen Formaten zur Verfügung gestellt werden.

Produced by WA Cancer and Palliative Care Network
© Department of Health 2017

Copyright to this material is vested in the State of Western Australia unless otherwise indicated. Apart from any fair dealing for the purposes of private study, research, criticism or review, as permitted under the provisions of the *Copyright Act 1968*, no part may be reproduced or re-used for any purposes whatsoever without written permission of the State of Western Australia.